

die medienanstalten-Pressemitteilung 08/2026 • Berlin 25.06.2026

Wer haftet, wenn die KI antwortet?

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten veröffentlicht Rechtsgutachten zur „Integration von KI- Anwendungen in Suchmaschinen – eine medienrechtliche und regulatorische Einordnung“

Suchmaschinen mit integrierter generativer KI oder um Suchfunktionen erweiterte KI-Chatbots gehören längst zum medialen Alltag. Die KI-Antworten erscheinen bei der Online-Suche bevorzugt, gut sichtbar und werden so von den Nutzenden schnell als Antwort akzeptiert.

Die Verschmelzung von Online-Suche und generativer KI hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Informations- und Meinungsvielfalt. Daraus ergeben sich neue regulatorische Fragen, denen **Prof. Dr. Jan Oster** und **Prof. Dr. Christoph Busch** in einem Gutachten im Auftrag der Medienanstalten unter Federführung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig Holstein nachgegangen sind:

Welche Rechtsqualität besitzen KI-generierte Antworten? Welche Regeln gelten für weiterführende Links? Und: Wo besteht entsprechend medienrechtlicher Anpassungsbedarf – national wie auch im Rahmen von europäischen Regelwerken?

KI-Antworten sind eigene Inhalte

Das zentrale Ergebnis des Gutachtens: KI-generierte Antworten sind regelmäßig als eigene Inhalte des Suchmaschinenanbieters einzuordnen. Dies gilt nicht nur für „halluzinierte“ Inhalte, sondern für alle KI-Antworten, die durch algorithmische Aufbereitung, Vermischung oder Verdichtung aufgefundener Informationen neu entstehen: Hier tragen die Suchmaschinen-Anbieter die Verantwortung für den Inhalt der KI-Antwort.

Auch das im DSA verankerte sogenannte Haftungsprivileg greift hier nicht. Es schützt Plattformanbieter als neutrale Vermittler nur, solange sie Inhalte von Dritten weitergeben. Bei KI-Antworten handelt es sich laut Gutachten regelmäßig jedoch gerade nicht um von Dritten bereitgestellte Informationen.

„KI-Suchmaschinen sind Inhalteanbieter – und müssen auch so reguliert werden. Unser Rechtsgutachten stellt klar: KI-generierte Antworten sind eigene Inhalte der Anbieter, das Haftungsprivileg des DSA greift hier nicht. Aber haftet der KI-Anbieter auch für halluzinierte, frei erfundene Falschinformationen? Eine eigenständige Telemedien-Kategorie für KI-Suchmaschinen im Medienstaatsvertrag würde hier für Klarheit sorgen: mit Verantwortlichkeit für

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Medienanstalt Hessen
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesmedienanstalt (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

eigene Inhalte, Transparenz sowie Sorgfaltspflichten – gerade auch, wenn KI zum Einsatz kommt. Nur so ist Medienvertrauen im KI-Zeitalter zu erhalten", sagt **Dr. Thorsten Schmiege**, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM).

KI-Suchmaschinen bleiben Medienintermediäre

Durch die Integration von weiterführenden Links – und damit fremden Inhalten – können KI-Suchmaschinen aus Sicht der Gutachter zugleich Medienintermediäre sein.

Eva-Maria Sommer, Direktorin der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein: „Die Kriterien, nach denen weiterführende Links ausgewählt und platziert werden, müssen daher dringend transparent gemacht werden. Nur so lässt sich überprüfen und sicherstellen, dass die Vielfalt journalistisch-redaktioneller Medien sichtbar bleibt.“

Praxisorientierte Weiterentwicklung des Regulierungsregimes

Die Gutachter empfehlen zudem, die Vorgaben für die KI-Suche durch spezifische Ergänzungen der bestehenden nationalen Regelungen zukunftssicher weiterzuentwickeln und eine konsistente Lösung mit dem Europarecht zu suchen. Auch wenn der DSA dem Wortlaut nach nicht auf KI-Suchmaschinen passe, sei dem Sinn und Zweck nach eine Einbeziehung sinnvoll und durch die EU-Kommission wohl auch zu erwarten.

„Ich begrüße, dass die Gutachter die Notwendigkeit begründen, einen neuen Telemedientypus zu definieren, der der Tatsache gerecht wird, dass KI-generierter Content überwiegend als eigener Inhalt gilt. Insofern müssen hieran maßgebliche Rechtsfolgen geknüpft werden, insbesondere Sorgfaltspflichten. Diese KI-Dienste wollen wir in den digitalen Medienstaatsvertrag aufnehmen“, so **Ruth Meyer**, Direktorin der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) und Themenbeauftragte für Künstliche Intelligenz der DLM.

Das Gutachten wurde im Rahmen des Hamburger Mediensymposiums am 25. Juni 2026 einem Fachpublikum präsentiert und mit Expert:innen diskutiert.

Weitere Informationen über die Medienanstalten finden Sie unter: www.die-medienanstalten.de.

Kontakt bei Medien-Rückfragen:

Christoph Burbes

Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

Telefon: +49 30 2064690-22

Mail: presse@die-medienanstalten.de

www.die-medienanstalten.de